

DING – Deutschlandticket (Jobticket)

VERTRAG

zwischen

Arbeitgeber

Straße des Arbeitgeber

PLZ Ort des Arbeitgebers

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

und der

SWU Verkehr GmbH

Bauhoferstraße 9

89077 Ulm

(nachfolgend SWU genannt)

Präambel

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 im DING wird das Jobticketportfolio um das Deutschland-Jobticket erweitert und dem Vertragspartner als weiteres Produkt angeboten.

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Kauf von Deutschland-Jobtickets durch die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen sowie die administrative Abwicklung der Bestellung, Bezahlung und Ausgabe von Deutschland-Jobtickets.

§2 Voraussetzungen

(1) Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum Deutschland-Jobticket sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Ausgabe des Deutschland-Jobtickets an die berechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen erfolgt durch die nachfolgend genannte Ausgabestelle:

SWU Verkehr GmbH
SWU traffiti
Bahnhofplatz 8
89073 Ulm

Tel.: (0731) 166-2840

Fax: (0731) 166-2129

Mail: traffiti@swu.de

(3) Für das Deutschland-Jobticket besteht keine Mindestabnahmemenge.

(4) Der Vertragspartner bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass alle berechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. der gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen, die ein Deutschland-Jobticket beziehen, einen Zuschuss mindestens der in den Tarifbestimmungen festgelegten Höhe, zum

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses i. H. v. mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis erhalten. Das Deutschlandticket wird dann mit einem Rabatt von 5 Prozent (auf den Ausgabepreis) zur Verfügung gestellt. Den Zuschuss erhalten die Mitarbeiter direkt vom Arbeitgeber, die Vorgehensweise wird innerbetrieblich abgestimmt und der Ausgabestelle mitgeteilt.

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit bzw. der erforderlichen Höhe der Zuschusszahlungen an die Mitarbeiter, wird der SWU ein Prüfungsrecht eingeräumt. Bei nicht erfolgten bzw. zu geringen Zuschusszahlungen ist die SWU zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Eine Nachberechnung des missbräuchlich in Anspruch genommenen Rabatts bleibt vorbehalten.

§3 Bestellung

(1) Bestellungen dürfen nur von ständig beschäftigten Mitarbeitern des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen vorgenommen werden. Die Zugehörigkeit zum Vertragspartner bzw. zu gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die der Vertragspartner den Mitarbeitern elektronisch zur Verfügung stellt. Die Ausgestaltung der Bescheinigung wird zwischen dem Vertragspartner und der Ausgabestelle abgestimmt.

(2) Die Bestellung des Deutschland-Jobtickets durch die berechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen erfolgt grundsätzlich online über das Internet. Der Bestellprozess wird dem Vertragspartner gesondert mitgeteilt. Die Bestellfristen sind in den genannten Tarifbestimmungen festgelegt.

(3) Die Ausgabestelle stellt dem Vertragspartner monatlich zum Monatsende eine Liste mit den Mitarbeitenden, die ein Deutschland-Jobticket erworben sowie gekündigt haben, zur Verfügung. Der Vertragspartner prüft, ob die Deutschland-Jobticket-Inhaber noch die Voraussetzungen gemäß §3 (1) erfüllen und meldet das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 4 Wochen an die Ausgabestelle. Deutschland-Jobticket-Inhabern, welche die Voraussetzungen gemäß §3 (1) nicht erfüllen, wird das Abonnement mit sofortiger Wirkung gekündigt.

§4 Ausgabe

(1) Die Ausgabe der Deutschland-Jobtickets erfolgt ausschließlich nach den in § 2 (1) genannten Bedingungen.

(2) Die in § 2 (2) genannte Ausgabestelle liefert alle bestellten Deutschland-Jobtickets unmittelbar an die Mitarbeiter des Vertragspartners

§5 Zahlung

(1) Bei Einhaltung der in § 3 genannten Bestellfristen erfolgt die Abbuchung gemäß den Tarifbestimmungen durch Bankeinzug vom Konto des berechtigten Mitarbeiters.

(2) Die Preise für die Deutschland-Jobtickets schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

§6 Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am **<Datum>**. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Vertrag endet davon unabhängig außerdem mit dem Auslaufen des Tarifproduktes Deutschlandticket im DING.

(2) Die SWU ist zur sofortigen fristlosen Kündigung des Einzelvertrages mit dem Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. mit dem Mitarbeiter gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen des Vertragspartners berechtigt, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Deutschland-Jobtickets festgestellt wird. Eine Nachberechnung des missbräuchlich in Anspruch genommenen Rabatts bleibt vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, wird sie durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung bestehen.

(2) Mündliche Absprachen zu dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit.

(3) Eine Änderung zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

(4) Gerichtsstand ist Ulm

Vertragspartner

Arbeitgeber

Straße, PLZ Ort

Ulm, den _____

(Firmenstempel)

(Name und Unterschrift)

(Name und Unterschrift)

SWU Verkehr GmbH

SWU traffiti

Bahnhofplatz 8

89073 Ulm

Ulm, den _____

(Firmenstempel)

(Name und Unterschrift)

(Name und Unterschrift)